



94. Lohnzuschläge steuerfrei

erstellt am: 06.11.2008 gesendet am: 06.01.2009

Da zum 01. Januar 2009 der Krankenversicherungssatz auf 15,5 % einheitlich angepasst wird, heißt es für viele Arbeitnehmer wieder, dass sie mehr Abgaben zahlen und somit weniger in der eigenen Tasche haben. Es gibt aber zahlreiche Möglichkeiten, Zuwendungen an die Arbeitnehmer steuerfrei zu leisten.

1. Eine hier sehr oft genutzte Variante sind die Sachgutscheine in Form von Benzin-, Fitness- oder Warengutscheinen. Dabei ist jedoch unbedingt die Höchstgrenze von 44,- € zu beachten und der Gutschein darf keinen Geldbetrag ausweisen, sondern nur die Bezeichnung. (z. B. 30 Liter Benzin).
2. Aufmerksamkeiten von geringem Wert aus einem besonderen Anlass (Hochzeit, Geburtstag, Bestehen einer Prüfung...) sind bis zu einem Betrag von 40,- € steuerfrei. Hierzu zählen z. B. Blumen, Pralinen oder auch Bücher. Die Aufmerksamkeit darf aber nicht in Geldform ausbezahlt werden.
3. Wenn möglich, sollten auch Fort- und Weiterbildungskosten von der Firma bezahlt werden. Die Bildungsmaßnahme muss aber hier im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgen.
4. Lohnsteuerfrei sind auch Erstattungen des Arbeitgebers, die er seinem Angestellten für die betriebliche Benutzung von eigenem Werkzeug ausbezahlt.
5. Unter Einhaltung von bestimmten Voraussetzungen und Höchstgrenzen dürfen Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit steuerfrei vom Arbeitgeber geleistet werden.
6. Leistungen für Kindergärten, Firmenrabatte oder ein betriebliches Handy sind außerdem oft genutzte Gehaltsbestandteile.
7. Eine weitere Möglichkeit ist die Überlassung eines betrieblichen Computers mit und ohne Internetanschluss.